

Sitzung vom 11. Dezember 2003

1815. Anfrage (Kopftuchverbot an zürcherischen Schulen)

Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, hat am 29. September 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Das Tragen eines Kopftuches ist für Lehrerinnen in Deutschland gemäss einem Urteil des Deutschen Verfassungsgerichts nicht verboten – solange es kein entsprechendes Gesetz eines Bundeslandes gibt. In der Schweiz gilt gemäss Art. 15 der Bundesverfassung (BV) die Glaubens- und Gewissensfreiheit, andererseits stellt die BV in Art. 62 Abs. 2 die Schulen unter staatliche Leitung und Aufsicht.

Ich bitte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Sind in der Schweiz im Allgemeinen und im Kanton Zürich im Besonderen die gesetzlichen Grundlagen ausreichend, um das Tragen des islamischen Kopftuches sowohl von Lehrerinnen als auch von Schülerinnen zu unterbinden? Falls dem nicht so ist, würde der Regierungsrat eine diesfalls notwendige Gesetzesänderung begrüssen?
2. Am 30. November dieses Jahres stimmen die Zürcherinnen und Zürcher über das so genannte «Anerkennungsgesetz» ab. Kann dieses Gesetz, welches unter anderem auch die Anerkennung des Islam durch den Kanton Zürich zum Gegenstand hat, im Fall seiner Annahme Auswirkungen auf das Verhältnis islamischer Kultushandlungen und staatlicher Schulen haben?
3. Heute wird an staatlichen Schulen christlicher Religionsunterricht angeboten; allerdings auf freiwilliger Basis, d. h., es besteht eine Dispositionsmöglichkeit. Ist zu befürchten, dass im Fall eines Ja zum Anerkennungsgesetz im Kanton Zürich an staatlichen Schulen auch islamischer Religionsunterricht angeboten werden kann bzw. muss?
4. Erst kürzlich hat die Bildungsdirektion an die Schulverantwortlichen der Gemeinden ein Schreiben mit dem Inhalt versandt, in Klassenzimmern, beim Schwimmunterricht, auf Ausflügen und Ähnlichem sei auf die Angehörigen islamischen Glaubens in Sachen Kleidung, Sittlichkeit, Essen und dergleichen Rücksicht zu nehmen. Hat der Regierungsrat vom besagten Schreiben Kenntnis? Hält der Regierungsrat nicht ein entsprechendes Schreiben mit umgekehrtem Inhalt an islamische Eltern als sinnvoller? Denn – noch – schlägt das Pendel im Verhältnis Christentum / Islam im Kanton Zürich auf die Seite des Christentums aus.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Grundsatz der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität der öffentlichen Schulen stützt sich auf Art. 15 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101). Demzufolge dürfen öffentliche Schulen keinen konfessionellen Unterricht anbieten. Aus dem gleichen Grund kennt weder das Schulrecht noch das zürcherische Lehrpersonalrecht religiös motivierte Kleidervorschriften oder -verbote. An der Primarschule wird Unterricht in Biblischer Geschichte angeboten. Dieser ist gestützt auf § 26 des Volksschulgesetzes (LS 412.11) so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und der Gewissensfreiheit daran teilnehmen können. Auf Gesuch der Eltern sind sie vom Unterricht zu befreien. Auf der Oberstufe gibt es den «konfessionell-kooperativen Religionsunterricht», der hauptsächlich die Geschichte der grossen Weltreligionen zum Gegenstand hat. An den Maturitätsschulen wird Religionsunterricht als Ergänzungsfach angeboten. Da an staatlichen Schulen kein kirchlicher bzw. bekenntnisartiger Unterricht möglich ist, kann auch islamischer Unterricht nur ausserhalb der öffentlichen Schulen durch islamische Kultusgemeinden angeboten und durchgeführt werden. Daran hätte die Annahme des Anerkennungsgesetzes in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 nichts geändert. Aus diesen Gründen, auch weil es mit bekenntnismässig motivierten Bekleidungsgeohnheiten bisher zu keinen nennenswerten Konflikten kam, besteht kein Anlass für ein gesetzliches Verbot des Kopftuchtragens.

Die Richtlinien «Muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule» geben Auskunft darüber, was insbesondere bei streng gläubigen Angehörigen des Islams im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beachten ist. Die Anweisungen sollen zuhanden der Schulen einen Beitrag für eine möglichst konfliktfreie Integration der Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens leisten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi